

Habilitationsschrift „Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften“

– Zusammenfassung –

Gegenstand der Habilitationsschrift sind Offenlegungspflichten, die nicht an die Gesellschaft oder ihre Organe, sondern an die Organmitglieder persönlich gerichtet sind. Solche Offenlegungspflichten können durch ganz unterschiedliche Umstände ausgelöst werden: schwere Erkrankung, eigenes (dienstliches oder außerdienstliches) Fehlverhalten, Erwerb der Anteile oder des Vermögens der Gesellschaft bei einem Management-Buy-out, Eigengeschäfte mit den Wertpapieren der Gesellschaft (Directors' Dealings), Aufstellung eines Wertpapierprospekts usw. Mangels einer gesetzlichen Regelung werden solche Pflichten meist aus gesellschafts- und zivilrechtlichen Generalklauseln wie Treuepflicht oder culpa in contrahendo abgeleitet. Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, zum einen die Grenzen der einzelnen Offenlegungspflichten auszuloten, zum anderen herauszufinden, ob alle diese Pflichten unter eine einheitliche Kategorie „organschaftliche Offenlegungspflicht“ zusammengefasst werden können. Zurückgegriffen wird dabei unter anderem auf die Erkenntnisse rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Forschung, die rechtsvergleichende Methode sowie auf die in der Rechtswissenschaft noch wenig etablierte Methode der Abduktion.

Als erstes wird der Kontext durchleuchtet, in dem organschaftliche Offenlegungspflichten üblicherweise zur Sprache kommen. Diesen Kontext bilden die organschaftliche Treuepflicht, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der Interessenkonflikt. Setzt man diese Kategorien in Beziehung zueinander, ergibt sich Folgendes: Die Treuepflicht kann als Grundregel zur Lösung von Interessenkonflikten begriffen werden, die Offenlegungspflicht als eines von mehreren Konfliktlösungsinstrumenten. Bei der Wahl dieses Instruments kollidiert die Treuepflicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht: Jene will den Konflikt im Sinne der Gesellschaft lösen, dieses im Sinne des Organmitglieds. Beide müssen mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsgebots in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, dass jede organschaftliche Offenlegungspflicht stets einem legitimen Zweck zu dienen hat, zu dessen Erreichung geeignet sowie erforderlich und im Übrigen angemessen sein muss.

Die Analyse einzelner Offenlegungspflichten zeigt, dass sich dieses „Verhältnismäßigkeitsmuster“ immer wieder wiederholt. Dies gilt nicht nur für die Pflichten, die in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Organmitglieder eingreifen (Offenlegungspflichten bei schwerer Erkrankung oder eigenem Fehlverhalten), sondern auch für die Offenlegungspflichten der Organmitglieder beim Management-Buy-out. Im letzten Fall erfolgt die Offenlegung unternehmensbezogener Informationen auf der Grundlage der vorvertraglichen Aufklärungspflicht; diese existiert aber nur dann, wenn die betreffende Information für den Vertrag wesentlich ist und die Aufklärung des Gegners tatsächlich erforderlich sowie dem Pflichtigen zuzumuten ist. Der Sache nach geht es dabei um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im zivilrechtlichen Gewand. Dies rechtfertigt die Annahme, dass alle organschaftlichen Offenlegungspflichten die gleiche Struktur haben, die vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgegeben wird. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Pflichten erklären sich dadurch, dass Verlauf und Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung von unterschiedlichen Parametern abhängen, unter anderem von der Schwere des Grundrechtseingriffs, der mit der jeweiligen Offenlegungspflicht verbunden ist. Deshalb reicht die Offenlegungspflicht beim Management-Buy-out relativ weit, während sie bei schwerer Erkrankung nur punktuell greift und sich vor allem nicht auf Gesundheitsdaten erstreckt. Die These von der strukturellen Gleichheit wird im letzten Teil der Arbeit an weiteren Fallgruppen der organschaftlichen Offenlegungspflicht überprüft und dabei bestätigt. Diese strukturelle Gleichheit wird zum Anlass genommen, organschaftliche Offenlegungspflichten als einheitliche Kategorie anzusehen.